EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 100/66/EWG DES RATES

vom 14. Juli 1966

zur Durchführung einer Lohnerhebung im Straßenverkehrsgewerbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere den Artikeln 2 und 3, obliegenden Aufgaben über die Lohnverhältnisse in den sechs Ländern der Gemeinschaft, und zwar sowohl über die Arbeitskosten als auch über das Einkommen der Arbeitnehmer, unterrichtet sein.

Die in jedem der sechs Länder verfügbaren Statistiken stellen keine brauchbare Vergleichsbasis dar; infolgedessen müssen Erhebungen an Hand einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer einheitlichen Methode durchgeführt werden.

Erhebungen über die Lohnverhältnisse wurden in Durchführung der Verordnungen Nr. 10 (1), 14 (2), 28 (3) und 151 (4) des Rates durchgeführt.

Um den Bereich der statistischen Ermittlungen zu erweitern und damit einen vollständigeren und genaueren Überblick über die Arbeitskosten und das Einkommen der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft zu erhalten, muß die Kommission außerdem über Statistiken im Verkehrsgewerbe verfügen, das bei den früheren Erhebungen infolge der besonderen technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer Erhebung in diesem Wirtschaftszweig nicht erfaßt werden konnte.

Aus wirtschaftlichen wie aus technischen Gründen kann die Kenntnis der Lohnverhältnisse im Straßenverkehrsgewerbe zunächst auf den Güter- und Personenkraftverkehr beschränkt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unter den nachstehend festgelegten Bedingungen wird auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltung für das ganze Jahr 1967 eine Erhebung zur Ermittlung der Arbeitskosten (Arbeiter und Angestellte) und des Einkommens der Arbeiter im Straßenverkehr durchgeführt.

(2) Die Erhebung wird auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt.

(3) Von der Erhebung werden erfaßt:

a) die Lohnkosten, einschließlich der Prämien und Gratifikationen, sowie alle Lohnnebenkosten, insbesondere die Beiträge der Arbeitgeber zur sozialen Sicherheit und zu Zusatzsystemen, die sonstigen sozialen Leistungen, einschließlich der freiwillig gewährten Sozialleistungen, sowie die Aufwendungen im Zu-

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1199/60.
(2) AB Nr. 55 vom 16. 8. 1961, S. 1054/61.
(3) AB Nr. 41 vom 28. 5. 1962, S. 1277/62.
(4) AB Nr. 133 vom 13. 12. 1962, S. 2841/62.

sammenhang mit der Berufsausbildung von Arbeitnehmern;

b) die Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zur sozialen Sicherheit, einschließlich der von den Arbeitgebern freiwillig übernommenen Beitragsanteile der Arbeitnehmer;

c) die Zahl der in den Betrieben oder Unternehmen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer;

d) die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit sowie die sogenannten Bereitschaftszeiten und die dafür gewährte Bezahlung.

(4) Die Erhebung erstreckt sich auf die Betriebe oder Unternehmen des gewerblichen Güter- und Personenkraftverkehrs, die im Jahresdurchschnitt 1967 mindestens 5 Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Der Güterkraftverkehr umfaßt die gesamte Tätigkeit dieser Art, unabhängig davon, über welche Entfernung die Unternehmen die Beförderung durchführen. Der Personenkraftverkehr umfaßt den Linienverkehr und den Gelegenheitsverkehr mit Ausnahme des Ortsverkehrs.

Artikel 2

Die Arbeitgeber der Betriebe oder Unternehmen, die in die Stichprobe gelangen, sind verpflichtet, die in Artikel 1 genannten Auskünfte zu erteilen.

Artikel 3

Die Auskünfte werden von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durch Fragebogen eingeholt, die die Kommission unter Mitwirkung dieser Ämter aufstellt.

Die Kommission legt unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung, insbesondere den Stichprobenplan fest. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 4

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bereiten die Auskünfte auf. Sie übermitteln der Kommission unter Ausschluß aller Einzelauskünfte die nach Verkehrszweigen geordneten Gesamtergebnisse der Erhebung.

Artikel 5

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist verboten.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um alle Verstöße

a) gegen die in Artikel 2 genannte Verpflichtung, Auskünfte zu erteilen,

b) gegen die Verpflichtung, die Auskünfte gemäß Absatz 1 geheim zu halten,

zu ahnden.

Artikel 6

Die den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der in den Haushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. W. BIESHEUVEL